

ARBEITSLOSENGELD IST KEIN ALMOSEN!

Drittletzte Stelle in der EU

Angesichts der dramatischen Entwicklungen am Arbeitsmarkt ist interessant, wie der Schutz der Sozialversicherung für Arbeitslose aussieht. Eine nähere Betrachtung fördert Unerquickliches zu Tage.

Laut Arbeitsmarktservice (AMS) „dient das Arbeitslosengeld zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitssuche“. Seine Auszahlung ist an Voraussetzungen wie Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit sowie eine Mindestbeschäftigungsdauer gebunden. Der Höhe nach ist das Arbeitslosengeld an ein bestimmtes Gehalts- bzw. Lohnniveau gekoppelt, wobei die Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung als Obergrenze der Berechnungsgrundlage gilt.

Das klingt kompliziert, ist

aber unerlässlich, um das Thema Arbeitslosengeld korrekt abzuhandeln. Um die „Stütze“ tatsächlich zu erhalten, ist „die Bereitschaft zur Aufnahme einer Beschäftigung in einem festgelegten Mindestausmaß erforderlich“. Dieser Passus fällt vor allem Alleinstehenden mit Kleinkindern auf den Kopf: Wenn sie aufgrund mangelnder Kinderbetreuungsplätze nicht mindestens 16 Wochenstunden für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen, bekommen sie kein Arbeitslosengeld und sind auf Sozialhilfe angewiesen.

Voraussetzungen für Arbeitslosengeld

Im Normalfall hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer bei erstmaliger Inanspruchnahme 52 Wochen regulärer (sprich: versicherungspflichtiger) Beschäftigung in den letzten beiden Jahren (bei neuerlicher Inanspruchnahme 28 Wochen im

letzten Jahr) nachweisen kann. Jugendliche vor Vollendung des 25. Lebensjahres müssen im Jahr vor der Inanspruchnahme 26 Wochen beschäftigt gewesen sein.

55% des Aktivbezugs

Als Berechnungsgrundlage werden die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Meldungen über die Jahresbezüge des vorletzten bzw. letzten Beschäftigungsjahres herangezogen. Das Brutto- wird in ein Nettogehalt umgerechnet und daraus ein Tagessatz des Arbeitslosengeldes ermittelt, der – sage und schreibe – lediglich 55 Prozent des Aktivbezugs ausmacht. Österreich, von Regierungspolitikern als soziale Insel der Seligen dargestellt, liegt mit dieser niedrigen „Ersatzrate“ in der Europäischen Union an drittletzter Stelle vor Portugal und Griechenland.

Zuschläge

Das AMS lässt sich jedoch nicht lumpen. Für Kinder im gemeinsamen Haushalt gebührt ein Familienzuschlag ebenso wie für EhepartnerInnen/LebensgefährtInnen, sofern minderjährige Kinder versorgt werden und ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Durch einen Ergänzungsbetrag wird das Arbeitslosengeld (Grundbetrag und Familienzuschläge) ferner „spendabel“ auf die Höhe des Ausgleichzulagenrichtsatzes aufgefettet, der heuer auf 772,40 Euro festgesetzt wurde. Das Existenzminimum als offizielle Armutsgrenze macht hingegen 901 Euro aus.

Die Spendierhosen sitzen dem AMS etwas eng. Damit die Bäume nicht in den Himmel wachsen, wird darauf geachtet, dass Arbeitslose ohne Familienzuschlag nicht mehr als 60 Prozent und Arbeitslose mit Familienzuschlag nicht mehr als 80 Prozent ihres Aktivbezugs erhalten. Man kann sich leicht ausrechnen, dass das Nettogehalt eines Arbeitslosen in seiner aktiven Zeit pro Monat rund 1.720 Euro betragen muss, damit er an der Armutsgrenze vorbei schrammt. Statistisch gesehen beläuft sich der Durchschnittsbezug von ArbeiterInnen derzeit auf rund 1.600 Euro brutto im Monat. Somit schiebt der Sozialstaat mehr als die Hälfte dieser Beschäftigten im Fall des Jobverlusts in die Armutsfalle. *Lutz Holzinger*



Ab zum AMS: Mehr als die Hälfte der Beschäftigungslosen wird in die Armutsfalle geschickt

GÖD
Personalvertretungswahlen:
am 26.11 und 27.11. 2009
Kandidiere auch Du für den
Gewerkschaftlichen Linksblock!
Tel. 71 24 79
<http://steiermark.glb.at>